

Satzung
des Sportvereins
X'ITE-FIGHTING e.V.



(aktualisiert nach MV v. 14.10.2023)

Satzung des Sportvereins X'ITE FIGHTING e.V., Trittau

Präambel

Der Sportverein X'ITE-FIGHTING e.V. wurde am 21.09.2012 in das Vereinsregister Lübeck unter Aktenzeichen VR 3559 HL eingetragen.

Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich, konfessionell neutral und spricht sich ausdrücklich gegen Gewaltverherrlichung aus.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen, wird auf die weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Der VEREIN setzt sich für die Gleichbehandlung der Frauen nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming ein.

Satzung des Sportvereins X'ITE FIGHTING e.V., Trittau

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein ist eine Personenvereinigung und führt den Namen: „X'ITE-FIGHTING e.V.“, wurde am 03.07.2011 gegründet und am 21.09.2012 in das Vereinsregister Lübeck unter Aktenzeichen VR 3559 HL eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 22946 Trittau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die körperliche Ertüchtigung. Der Verein hat das Bestreben, Selbstbeherrschung, Duldsamkeit und Respekt anderen gegenüber zu üben. Insbesondere soll der Verein um jugendlichen Nachwuchs werben und durch sportliche Aktivitäten zu Leibesübungen animieren / aktivieren. Alle Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, parteipolitischer, konfessioneller und/oder militärischer Art werden abgelehnt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sportübungen (insbesondere Kampfsport in Form von Kick-/Thaiboxen sowie Boxsport und sonstige Kampfsportarten) und somit die unmittelbare Förderung der Mitglieder durch regelmäßiges Training, Teilnahme an Sportwettbewerben und Meisterschaften im Amateurbereich und Profibereich
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) Einsatz sachgemäß vorgebildeter Übungsleiter
 - d) Lern-/Lehr- und Übungseinheiten hinsichtlich sportlicher Aktivitäten im Allgemeinen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw., die belegt werden müssen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN VERBÄNDEN

1. Der Verein ist z. Zt. noch kein Mitglied in Verbänden, obgleich Beitritte in Betracht gezogen und Mitglieder entsprechend informiert werden.
2. Im Falle von Verbandsmitgliedschaften erkennt der Verein die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an und die Antidopingbestimmungen nach den Regeln des NADA-CODES.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein, Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1). Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der VEREIN seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz

§ 4 MITGLIEDSCHAFT, RECHTE & PFLICHTEN

1. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
2. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
4. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (beider Vertreter) aufgenommen werden
5. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (nach Vollendung des 18. Lebensjahres) Erklärung: „ordentliche Mitglieder“ sind aktive Mitglieder, die das Sportangebot des Vereins aktiv nutzen
 - b) Jugendliche (14-18 Jahre) Erklärung: „Jugendliche“ haben nur beratende, keine beschließende Stimme. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte, die „ordentliche Mitglieder“.
 - c) Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
Erklärung: „Kinder“ haben nur beratende, keine beschließende Stimme. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte, die „ordentliche Mitglieder“.
 - d) Ehrenmitglieder
Erklärung: „Ehrenmitglieder“ sind passive Mitglieder, die auf praktische sportliche Tätigkeit verzichten. Sie genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus den Aufgabengebieten des Vereins ergeben, haben aktives und passives Wahlrecht und sind zur Erfüllung der sich aus der Satzung ergebenden Pflichten angehalten.
 - e) Sondermitglieder
Erklärung: „Sondermitglieder“ sind aktive Profis (A-Klasse Kämpfer), die einen vergünstigten Mitgliedsbeitrag leisten sollen und im Gegenzug für unseren Verein aktiv werben (national/international) sowie auch in sozialen Netzwerken. Sie erhalten keinerlei Geldzuwendungen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung festgehalten und kann auch kostenfrei sein. Sondermitglieder haben ein aktives Wahlrecht und eine beschließende Stimme.
6. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu fördern.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt (Kündigung), der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung in Briefform an die Geschäftsadresse des Vereins, wobei die Kündigungsfristen einzuhalten sind.

Kündigungsfristen in Abhängigkeit der Mitgliedschaftslaufzeit

12 Monate
Kündigungsfrist = mindestens 3 Monate vor Laufzeitende

Beispiel: Beitritt per 01.01.2024 / Laufzeit 12 Monate

Um die Mitgliedschaft mit Ablauf der 12 Monaten enden zu lassen, ist die Kündigung dem Vorstand bis spätestens 30.09.2024 schriftliche vorzulegen.

- b) durch Streichung des Mitgliedes aus dem Mitgliederverzeichnis durch den Vorstand (hier Kassenwart), wenn ein Mitglied drei (3) Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluss bei Vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit aufheben, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Etwaige bis dato offene Forderungen seitens des Vereins haben auch mit Ende der Mitgliedschaft Bestand.
8. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weitergetragen werden. Die Verbindlichkeiten des Mitgliedes gegenüber dem Verein bleiben hiervon unbenommen und sind dennoch zu leisten.
9. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern einen nach den von ihnen eingenommenen Mitgliedsbeiträgen bemessenen Mitgliedsbeitrag nach einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Festsetzung eines Mindestbeitrags ist zulässig. Dem Vorstand steht ein Vorschlagsrecht zu. In seine Zuständigkeit fällt auch die Ermittlung, die Festsetzung sowie die Ermäßigung oder der Erlass von Jahresbeiträgen der Mitglieder.

§ 5 RÜCKLAGEN

1. Rücklagenbildung können in Form von Rücklagen zur Anschaffung neuer Sportgeräte (bspw. Boxsäcke, Bodenmatten, Schlag-/Trittpolster o.ä.) oder als Rücklagen für Betriebsmittel zur Mietpreiszahlung bzw. zur Pflege des Mietobjektes im erlaubten Rahmen der Abgabenordnung gebildet werden.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst in den drei ersten Monaten des jeweiligen Kalenderjahres stattfinden.
- 3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich durch Aushang im Verein ordnungsgemäß zu erfolgen und die Tagesordnung enthalten.
- 4. Die Tagesordnung soll enthalten
 - a) Bericht des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Berichte der Übungsleiter (sofern es was zu berichten gibt);
 - d) Neuwahl des Vorstands;
 - e) Haushaltsvoranschlag;
 - f) Anträge;
 - g) Verschiedenes
- 5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung.

6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit)
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn
 - a. das Interesse des Vereins es erfordert
 - oder
 - b. auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder.Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen. Über die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung gem. 9a) entscheidet der Vorstand.
10. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Mitgliederversammlung). Ferner ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand - im Sinne des § 26 BGB - besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden; dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Der Verein wird von dem 1. Vorsitzenden allein oder von dem Kassenwart und dem Schriftführer gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass Kassenwart und Schriftführer von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Das Amt des 1. Vorsitzenden kann auch für eine Periode von vier (4) Jahren gewählt werden. Ein vorzeitiger Amtswechsel des 1. Vorsitzenden aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
7. Eine Haftung des Vorstandes für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder auf dem Wege schriftlicher Abstimmung. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Sitzungen auch per Video- oder Telefonschaltung oder in sonstiger elektronischer Form stattfinden; schriftliche Abstimmungen können per E-Mail erfolgen.

§ 9 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND

1. Eine Vereinsjugend ist zum Zeitpunkt der Vereinsgründung nicht vorgesehen. Sollten nach Gründung Kinder und/oder Jugendliche dem Verein beitreten, so kann in den nächsten Mitgliederversammlungen ein Jugendwart gewählt werden, der die Interessen der Vereinsjugend wahrt.
2. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
3. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

4. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.
5. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 10 DATENVERARBEITUNG & INTERNET

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder wer sonst für den Verein tätig ist, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Verantwortliche Stelle:
X'ite-Fighting e.V
Vorstandsvorsitzender Thomas Türk
Technologiepark 24
22946 Trittau
Telefon: 04154-6026530
Email: mail@xite-fighting.de
5. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:
 - Name
 - Vorname
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Bankverbindung
 - Telefonnummer/Mobilnummer
 - E-Mail-Adresse
 - Mich hat geworben

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

6. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftlicher Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen

(Kontakt s. Punkt 4).

7. Der XITE-FIGHTING e.V. ist verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an die jeweiligen Verbände oder Eventveranstalter zu melden. Übermittelt werden dabei:

- Name, Vorname
- Alter bzw. Geburtsdatum
- Anschrift
- Gewicht
- Gesundheitsangaben
- Wettkampfdaten (z. B. Kampfrekorde, Titel)

8. Im Falle eines Versicherungsanspruches ist das Mitglied mit der Weitergabe der personenbezogenen Daten an die betroffene Versicherung einverstanden, um entsprechende Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen zu können. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

- Name
- Vorname
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Beginn der Mitgliedschaft

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter/innen) werden ggf. weitere Daten übermittelt:

- Funktion im Verein

9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 5 gelöscht.

10. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.
(Kontakt s. Punkt 4)

11. Das Mitglied hat ein Beschwerderecht.
Zuständig in Schleswig-Holstein ist dafür:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein
Marit Hansen
Postfach 71 16
24171 Kiel

oder:

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Telefon: 04 31/988-1200
Telefax: 04 31/988-1223
E-Mail:
mail@datenschutzzentrum.de
Homepage:
<https://www.datenschutzzentrum.de>

§ 11 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Ebenso wenig haftet der Verein für persönliche Gegenstände, die etwaig während der Ausübung abhandenkommen. Grundsätzlich sind Wertgegenstände zuhause zu lassen oder anderweitig sicher aufzubewahren.

§ 12 KASSENPRÜFUNG

1. Die Kassenprüfung findet im Zuge des Jahresabschlusses durch den Steuerberater statt. Es wird überprüft, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentlich in die Bücher des Vereins eingeflossen sind und mit den Vorgaben und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Organe in Einklang stehen.

§ 13 VEREINSORDNUNG

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Ordnungen können je nach Bedarf für Bereiche und Aufgabengebiete des Vereins erlassen werden. Dazu gehören u.a.:
 - a) Finanzordnung
 - b) Beitragsordnung
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 14 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Trittau, die diese ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 INKRAFTTRETEN

Vorstehende Satzung ist eine Aktualisierung der Gründungssatzung vom 03.07.2011 und wird zur dem Amtsgericht/ Vereinsregister Lübeck aktualisiert vorgelegt.

Der Vorstand
Trittau, 22.01.2022

